



An den Grossen Rat

17.5068.03

Petitionskommission

Basel, 24. April 2019

Kommissionsbeschluss vom 15. April 2019

Petition P 365 "Für eine TiSA-freie Zone Basel"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 16. März 2017 die Petition „Für eine TiSA-freie Zone Basel“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 13. November 2017 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres zu überweisen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2018 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1 Wortlaut der Petition¹

Seit 4 Jahren verhandelt die Schweiz geheim und ohne offiziellen Auftrag mit 23 Staaten, u.a. den USA und der EU, in Genf über das sogenannte TiSA-Abkommen, welches die Dienstleistungen unserer Gemeinden, der Kantone und des Bundes für den so genannten Freien Markt öffnen soll. Alles, was irgendwie Gewinne verspricht, soll von Marktmächtigen gekauft und verkauft werden können: Wasserversorgung, Gesundheitswesen, Bildung, öffentlicher Verkehr, Energieversorgung u.a.m.

Die Unterzeichnenden lehnen diese Art von Marktöffnung ab. Sie fordern deshalb, dass Basel sich zur TiSA-freien Zone erklärt und dass die Regierung als Vertretung der von TiSA direkt betroffenen Bevölkerung alles in ihrer Macht stehende unternimmt, damit die Bevölkerung, der Grosse Rat und die Regierung weiterhin eigenständig über Inhalt, Form und Umfang der öffentlichen Dienstleistungen bestimmen können.

Begründung:

- *Freihandelsverträge wie TiSA unterhöheln unsere Demokratie, weil sie der Bevölkerung, den Parlamenten und den Regierungen ihren Einfluss und ihre Selbst- und Mitbestimmung entziehen.*

¹ Petition P 365 „Für eine TiSA-freie Zone Basel“, Geschäfts-Nr. 17.5068.01.

- *Freihandelsverträge wie TiSA stellen Konzerninteressen über die staatliche Souveränität: Konzerne können vor privaten Schiedsgerichten gegen die Gemeinden, Kantone oder den Bund klagen.*
- *Freihandelsverträge wie TiSA verhindern künftig jegliche demokratische Einflussnahme, denn alles was dann einmal privatisiert wurde, könnte nie mehr rückgängig gemacht werden.*

2 Bericht der Petitionskommission vom 13. November 2017²

Die Petitionskommission stellte im Nachgang zu dem von ihr durchgeführten Hearing vom 27. September 2017 fest, dass hinsichtlich der Details des TiSA-Abkommens offenbar einige Unsicherheiten bestehen. Die Kommission wünscht sich deshalb vom Regierungsrat eine detaillierte Auslegeordnung, welche Auswirkungen sich durch TiSA im Konkreten für den Kanton Basel-Stadt ergeben könnten.

3 Stellungnahme des Regierungsrats, Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2019

Der Regierungsrat nimmt zur vorliegenden Petition wie folgt Stellung:

3.1 Ausgangslage

*Der internationale Dienstleistungshandel erlebte in den vergangenen Jahrzehnten einen starken Anstieg, der insbesondere auf den technologischen Fortschritt und auf die fortschreitende Globalisierung zurückzuführen ist. Handelshemmnisse wie beispielsweise die Begrenzung ausländischer Anteile an einheimischen Unternehmen oder Qualitätserfordernisse für Einzelpersonen beeinträchtigen jedoch den Zugang zu ausländischen Märkten. Um den Dienstleistungshandel zu erleichtern, lancierte die USA 2012 Gespräche über ein neues Dienstleistungsabkommen namens TiSA (Trade in Services Agreement), welches ausserhalb der WTO verhandelt wird. Die Schweiz nimmt seit 2013 an diesen Gesprächen teil. Die an den plurilateralen TiSA-Verhandlungen teilnehmenden Staaten werden als eine Gruppe von „Really Good Friends“ bezeichnet, wo neben den USA, die Schweiz sowie die EU und weitere 20 Staaten³ aktiv sind. Ziel der TiSA-Verhandlungen ist es, ein umfassendes Abkommen zum Dienstleistungshandel abzuschliessen, wobei sich die Arbeiten auf das GATS (General Agreement on Trade in Services) stützen.⁴ Daneben verfolgen die Verhandlungsteilnehmer das Ziel, das Ergebnis der TiSA-Verhandlungen zu gegebener Zeit in die WTO zurückzuführen (Multilateralisierung). Die Schweiz reichte bislang eine Anfangsofferte sowie zwei revidierte Offerten ein, welche sich gemäss Bund analog zum GATS und zu den Freihandelsabkommen auf **Marktzugangspflichten** für kommerzielle Dienstleistungen⁵ beschränken.⁶*

² Bericht der Petitionskommission zur Petition P 365 „Für eine TiSA-freie Zone Basel“, Geschäfts-Nr. 17.5068.02.

³ Involvierte Staaten: Liechtenstein, Australien, Chile, Costa Rica, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Südkorea, Taiwan, Türkei

⁴ Quelle: SECO, unter

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationaler_Handel_mit_Dienstleistungen/TISA/Plurilateraler_Verhandlungsprozess.html abrufbar

⁵ u.a. Beratung und andere Dienstleistungen für Unternehmen, Engineering, Architektur, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Transport und Logistik

⁶ Quelle SECO, unter

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationaler_Handel_mit_Dienstleistungen/TISA/Schweiz_und_TiSA.html abrufbar

Der besseren Verständlichkeit halber wird kurz im Folgenden auf die **möglichen** vertraglichen Aspekte des zu verhandelnden Abkommens eingegangen:

- **Bestandteil des TiSA:** Ein Vertragstext, pro beteiligte Partei eine Liste von Sektoren mit Marktzugang und mit deklarierten Ausnahmen betreffend Inländerbehandlung, Anhängen zu verschiedenen Themen

TiSA weist strittige rechtliche Charakteristiken auf, die jedoch auch in anderen Freihandelsabkommen der Schweiz bereits enthalten sind. Basierend auf einem Ansatz einer „hybriden“ Verpflichtungsliste⁷ sind Positiv- als auch Negativlisten im TiSA integriert.

- **Positivlistenansatz:** Die Marktzugangsverpflichtungen⁸ gelten für jene Sektoren und Subsektoren, die in der nationalen Liste eines Teilnehmers aufgeführt sind.
- **Negativlistenansatz:** Die Inländerbehandlungsverpflichtungen⁹ gelten grundsätzlich für alle Dienstleistungssektoren, ausser für jene, die von der nationalen Liste ausgenommen oder für die spezifischen Vorbehalte angebracht sind.

Ebenfalls gelten in Bezug auf die **Inländerbehandlung** – vorbehaltlich nationaler Einschränkungen – folgende Klauseln:

- **Stillhalteklausele:** Es dürfen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TiSA in Bereichen, für die in der Länderliste keine entsprechenden Vorbehalte angebracht sind, keine neuen diskriminierenden Massnahmen eingeführt werden.
- **Sperrklinkenklausele:** Eine einmal getätigte Verringerung von Diskriminierungen in der nationalen Gesetzgebung muss beibehalten werden, es sei denn, die nationale Verpflichtungsliste enthält entsprechende Vorbehalte. Konkret heisst das, dass eine Deregulierung somit unumkehrbar wäre.¹⁰

Zusammenfassung des möglichen hybriden Verpflichtungsansatzes des TiSA:

Verpflichtungen	Ansatz	Ratchet/Standstill
Meistbegünstigung	negativ	nein
Marktzugang	positiv	nein
Inländerbehandlung	negativ	ja

Quelle: SECO

Ende 2016 wurden die TiSA-Verhandlungen von den Teilnehmern auf unbestimmte Zeit vertagt – eine allfällige Unterzeichnung ist bis heute offen. Die Gründe für die Unterbrechung der Verhandlungen sind in den handelspolitischen Unsicherheiten, sowie den offenen Fragen betreffend des Schutzes persönlicher Daten im Bereich des elektronischen Handels und der Streitschlichtung zu finden.¹¹

⁷ Mittels eines Ansatzes einer "hybriden" Verpflichtungsliste werden die Verpflichtungen (Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokalisierung) positiv und negativ gemischt verpflichtet.

⁸ Verzicht auf mengenmässige Beschränkungen und Beschränkungen der Rechtsform und der Kapitalbeteiligung an Unternehmen

⁹ Verzicht auf Benachteiligung ausländischer gegenüber inländischen Anbietern

¹⁰ unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144295> abrufbar

¹¹ unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20175096> abrufbar

3.2 Erwägungen der Petitionskommission gemäss Bericht vom 13. November 2017

3.2.1 Einleitende Ausführungen

Freihandel ist und bleibt der wichtigste und stärkste Einflussfaktor zum wirtschaftlichen Erfolg der Region Basel. So ist die basel-städtische Wirtschaft international stark verflochten. Dabei wäre ein ungehinderter und diskriminierungsfreier Marktzugang zu ausländischen Märkten auch für die regionalen, exportierenden Anbieter von Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung. 2017 wurde über die Hälfte der Gesamtbrttowertschöpfung im Kanton Basel-Stadt im Dienstleistungssektor erwirtschaftet. Mehr als drei Viertel aller Beschäftigten sind im Dienstleistungsbereich tätig. Ungeachtet dessen ist es selbstverständlich essenziell, dass jedes Abkommen solcher Art auf seine konkreten Vor- und Nachteile für die verschiedenen Akteure sorgfältig geprüft wird. Eine detaillierte Abwägung kann jedoch nur vollzogen werden, wenn Verhandlungsergebnisse vorliegen. Dies ist beim TiSA zurzeit nicht der Fall.

Im Rahmen der Stellungnahme soll eine Auslegeordnung erfolgen, in welcher die Auswirkungen eines TiSA-Abkommens im Konkreten für den Kanton Basel-Stadt beurteilt werden sollen. Dazu dient auch die Beantwortung der vier Fragen der Petitionskommission an den Regierungsrat (s.u.). Zu beachten ist, dass hierbei die Auswirkungen eines möglichen TiSA-Abkommens analysiert wird – nicht jedoch die Auswirkungen einer Erklärung Basels zu einer TiSA-freien Stadt.

Die TiSA-Verhandlungen wurden von den teilnehmenden Ländern im Dezember 2016 auf unbestimmte Zeit vertagt. Zudem liegen auf Bundesebene keine aktuellen Antworten des Bundesrates auf parlamentarische Vorstösse zur TiSA-Thematik vor. Diese Umstände weisen auf einen Stillstand auf Bundesebene hin. Aufgrund dessen können seit dem Hearing der Petitionskommission vom 27. September 2017 keine neuen Verhandlungsergebnisse oder weiterführende Informationen ausgewiesen werden und entsprechend kann für die vertiefte Analyse lediglich auf den damaligen Verhandlungsstand zurückgegriffen werden.

3.2.2 Fragen der Petitionskommission

Frage 1: Welchen Einfluss übt das Abkommen auf die Dienstleistungen des Kantons (z.B. IWB, BVB) aus? Und welchen Einfluss könnte das TiSA beispielsweise im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tramlinien oder einem grenzüberschreitenden Fernwärmenetz der IWB haben?

*Für den Betrieb von Tramlinien besteht im Kanton Basel-Stadt kein Marktzugang für private Anbieter. Bei dieser Ausgangslage dürfte TiSA aufgrund **des heutigen Sachstandes** keine Auswirkungen für den Betrieb kantonaler Tramlinien haben. Eine Aussage hinsichtlich grenzüberschreitender Tramlinien nach Deutschland und Frankreich kann aber nicht für die im Ausland liegenden Streckenabschnitte gemacht werden: Diese betreffen nicht den schweizerischen Hoheitsbereich, sondern liegen im Zuständigkeitsbereich der hierfür zuständigen und vorstehend genannten Staaten.*

Ähnliches kann für die Fernwärmeversorgung in Basel-Stadt festgestellt werden. Auch hier besteht kein freier Marktzugang für private Anbieter. Für den Bereich der Stadt ist die Fernwärmeversorgung mit dem IWB-Gesetz der IWB übertragen, in Riehen wird sie durch den Wärmeverbund Riehen sichergestellt, der vollständig im Besitz der Gemeinde Riehen und der IWB ist. Ein grenzüberschreitendes Fernwärmeangebot bieten weder die IWB noch der Wärmeverbund Riehen, weil dies mit erheblichen, nicht rentablen Investitionen für Netz- und Produktionserweiterungen verbunden wäre. Insofern dürfte TiSA im heute bekannten Informationsstand auch bezüglich der Fernwärmeversorgung keine Auswirkungen haben.

Darüber hinaus werden beispielsweise Bedenken hinsichtlich der Energieproduktion geäussert, bei der eine gezielte Förderung von erneuerbarer Energie zukünftig nach Abschluss des Abkommens nicht mehr möglich wäre. Dies basiert auf der Befürchtung, dass die Vorbehalte betreffend den öffentlichen Dienstleistungen mit den im TiSA-Abkommen vorgesehenen Ausnahmen in den Anhängen teilweise wieder ausgehebelt werden. In Anlehnung an die Antwort des Bundesrates

vom 16. November 2016 auf die Interpellation von Nationalrätin Regula Rytz (16.3684) sind jedoch die Einschränkung umwelt- und klimapolitischer Massnahmen sowie der Förderung erneuerbarer Energien oder von Energiesparmassnahmen nicht Gegenstand der TiSA-Verhandlungen. Zudem wird die Möglichkeit einer gezielten Förderung von erneuerbaren Energien gemäss heutigem Stand der Verhandlungen weiterhin bestehen bleiben (siehe Antwort des Bundesrates vom 14. November 2015 auf die Interpellation von Nationalrat Jean-Christophe Schwaab 15.3859). Denn die Anwendbarkeit der Stillstands- und der Sperrklinkenklausel des TiSA beschränkt sich auf Regelungen, die mit der Inländerbehandlung nicht vereinbar sind – und auch dies nur soweit, als keine nationalen Vorbehalte angebracht werden.

Allgemein ist heute nicht absehbar, ob das in Verhandlung befindende TiSA-Abkommen zustande kommt, für die Schweiz in Kraft treten wird und welchen Inhalt es haben wird. Diese Unsicherheit wurde auf Bundesebene im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse aufgenommen. Der Bundesrat hatte sich in seinen Antworten jeweils dahingehend geäussert, dass er im Rahmen von TiSA keine Verpflichtungen eingehen werde, wenn gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich des Marktzugangs bestehen, wie dies unter anderem im Bereich des öffentlichen Verkehrs der Fall ist (vgl. zur gesamten Thematik unter anderem: Antwort des Bundesrates vom 14. Mai 2014 auf die Interpellation von Nationalrätin Aline Trede [14.3102], vom 8. Mai 2015 auf die Interpellation von Nationalrat Jean-Pierre Grin [15.3295], vom 2. Juli 2014 auf die Motion der Grünen Partei [14.3368]). Dabei ist generell zu beachten, dass als Informationsquelle nur auf Stellungnahmen des Bundesrates zu den parlamentarischen Anfragen zur TiSA-Thematik zurückgegriffen wird. Diese Stellungnahmen können als am verlässlichsten gelten, obschon sie bereits einige Jahre zurückliegen.

In die gleiche Richtung weisen die Einschätzungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und des Schweizerischen Städteverbandes. Demnach habe man im Austausch mit den zuständigen Bundesstellen zur Kenntnis genommen, dass die Dienstleistungen des Service public nicht in die Verhandlungsmasse eingebracht worden seien und der Bundesrat keine Marktzugangsverpflichtungen in diesem Bereich übernehmen werde. In diesem Sinne ist zurzeit und ohne Kenntnis der weiteren Entwicklungen davon auszugehen, dass der Bereich der öffentlichen Dienstleistungen nicht Gegenstand von TiSA sein wird, sofern gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich des Marktzugangs bestehen.

Frage 2: Können sich Einschränkungen für die kantonale Souveränität ergeben?

Jedes bis anhin abgeschlossene Freihandelsabkommen beeinflusst den Kanton in irgendeiner Form. Ein zukünftiges TiSA-Abkommen wäre somit hier keine Ausnahme. Gleichwohl sieht der Regierungsrat die Furcht vor einer Einschränkung der kantonalen Handlungsfreiheit bei öffentlichen Dienstleistungen durch ein zukünftiges Abkommen zum heutigen Zeitpunkt als unbegründet. Nach aktuellem Sachverhalt ist anzunehmen, dass sich keine Einschränkung für die kantonale Souveränität ergeben wird. Dabei stützt sich der Regierungsrat auf die Antworten des Bundesrates zur Interpellation Fluri (15.4003) und vom 15. Februar 2017 auf die Interpellation von Nationalrat Jean-Christophe Schwaab (16.4008), wo unter anderem festgehalten wird, dass für die Sektoren und Regulierungsbereiche, in welchen die Kantone und Gemeinden für öffentliche Angebote zuständig sind, keine Verpflichtungen enthalten sind. Zusammenfassend konstatiert der Bund dementsprechend, dass in Bereichen des Service public Bund, Kantone und Gemeinden die Möglichkeit behalten, Massnahmen weiterzuführen als auch neue einzuführen. Schlussendlich können alle politischen Ebenen in der Schweiz – Bund, Kanton oder Gemeinde – auch zukünftig Massnahmen anpassen oder rückgängig machen. Eine detaillierte Einschätzung gestaltet sich jedoch als schwierig. So erachtet der Regierungsrat es als unmöglich, ohne ein Verhandlungsergebnis abzuschätzen, welche expliziten Folgen das Vertragswerk in Zukunft auf die kantonale Souveränität haben wird.

Vor diesem Hintergrund ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Kanton in den üblichen Vernehmlassungsverfahren miteinbezogen wird und zudem über die interkantonalen Konferenzen am Meinungsbildungsprozess mitwirkt.

Frage 3: Ergeben sich durch das TiSA mögliche Konsequenzen für regionale Unternehmen?

Das TiSA-Abkommen verfolgt das Ziel, den Dienstleistungshandel zu erleichtern, indem eine Verbesserung des Marktzugangs bei dem Handel mit Dienstleistungen für alle Akteure erfolgen soll. Das Abkommen soll vor allem Unternehmen, die im Bereich von kommerziellen Dienstleistungen wie Beratung, Engineering, Architektur, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Transport und Logistik tätig sind, zu Gute kommen. Für sie besteht die Möglichkeit, dass aufgrund einer Liberalisierung des Dienstleistungshandels durch das TiSA wirtschaftliche Vorteile entstehen könnten. Es wird für die hiesigen Dienstleistungsexporteur mehr Rechtssicherheit und ein geringeres Diskriminierungsrisiko auf ausländischen Märkten erwartet. So wäre im Fall keiner Teilnahme der Schweiz am TiSA-Abkommen mit Wettbewerbsnachteilen zu rechnen.

Letztendlich ist eine detaillierte und fundierte Einschätzung bezüglich den möglichen Konsequenzen ohne Verhandlungsergebnis nicht möglich und wäre rein spekulativer Natur. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regierungsrat auf eine abschliessende Beurteilung.

Branchenanteil an der nominalen Bruttowertschöpfung 2017 (in %)

	BS	Region Basel (BS & BL)
Total tertiärer Sektor	53%	58%
<i>Ausgewählte Dienstleistungsbranchen:</i>		
Handel	7%	11%
Erbringung von freib., wiss. und techn. Dienstleistungen	8%	9%
Öffentliche Verwaltung	6%	7%
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9%	7%
Gesundheits- und Sozialwesen	6%	7%
Grundstück- und Wohnungswesen	5%	5%
Verkehr und Lagerei	3%	4%
Sonstige wirt. Dienstleistungen	3%	3%
Information und Kommunikation	2%	2%
Gastgewerbe	1%	1%

Quelle: BAK Economics 2018

Dessen ungeachtet soll auf die enorme Bedeutung der Dienstleistungen für die Schweizer und die basel-städtische Wirtschaft hingewiesen werden. Für die Region Basel stellt der Dienstleistungsbereich einen zentralen Bestandteil der regionalen Wirtschaft dar:

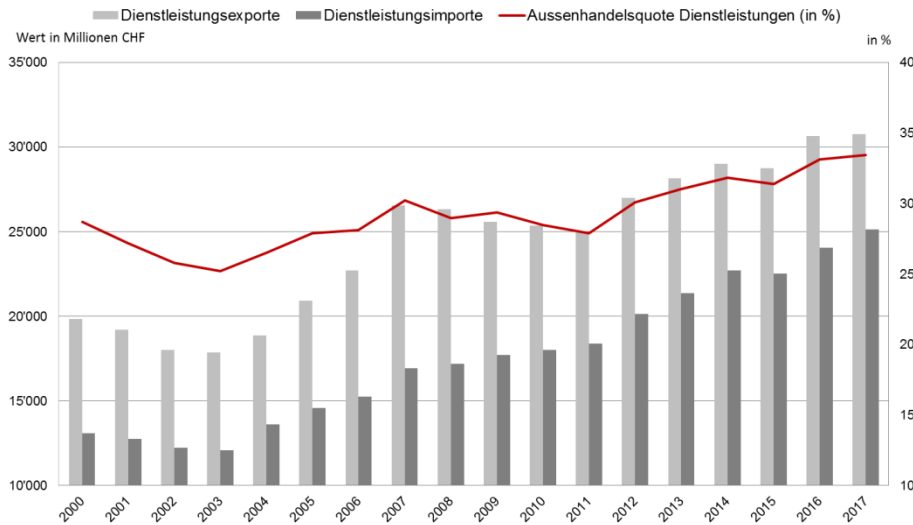
- 9 von 10 Unternehmen im Kanton sind im Dienstleistungssektor tätig (rund 13'400), und bei mehr als 90% der neu gegründeten Unternehmen handelt es sich um Dienstleistungsunternehmen¹²
- Darüber hinaus trägt der Sektor in der Region Basel mit rund 60% zur nominalen Bruttowertschöpfung bei. Wie die obenstehende Tabelle zeigt, sind dabei im Kanton Basel-Stadt am bedeutendsten die Finanzdienstleistungen von Banken und Versicherungen, gefolgt von freiberuflichen und wissenschaftlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen des Gross- und Detailhandels.

Schlussendlich profitiert die Region Basel grundsätzlich stark von freien Märkten. So ist die wirtschaftliche Verflechtung der Schweiz und im Speziellen der Region Basel mit dem Ausland hoch. Entsprechend hat der Export und Import mit Dienstleistungen über die letzten Jahre weiter zuge-

¹² Quelle: BFS – Statistik der Unternehmensdemografie (UDEMO)

nommen. Deutlich wird dies in der untenstehenden Grafik, in der die schweizerische Aussenhandelsquote der Dienstleistungen seit Jahren eine steigende Tendenz aufweist.

Entwicklung der Schweizer Dienstleistungsexporte-importe sowie Aussenhandelsquote, 2000 bis 2017



Quelle: Schweizerische Nationalbank – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Notiz: Summe von Import und Export in Relation zum BIP ergibt die Aussenhandelsquote.

Frage 4: Erläuterung der Vor- und Nachteile, die sich aufgrund des Abkommens für die Schweiz und im Konkreten für den Kanton Basel-Stadt ergeben.

Grundsätzlich tangiert jedes plurilaterale oder multilaterale Abkommen den Kanton. Gleichwohl ist die Intensität der Betroffenheit je nach Abkommen unterschiedlich. Bis anhin gibt es kein Verhandlungsergebnis, auf welches sich der Regierungsrat bei einer spezifischen Erläuterung der Vor- und Nachteile berufen könnte. Eine allfällige Analyse würde somit auf Vermutungen und Spekulationen basieren. Allgemein können jedoch folgende Vor- und Nachteile eines erleichterten Dienstleistungshandels identifiziert werden:

Vorteile¹³

- Verbesserte Bedingung für Schweizer Dienstleister für den Export ihrer Dienstleistungen
- Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz für ausländische Investoren
- Wirtschaftsförderung durch erhöhte ausländische Investitionen und Import an Know-how in die Schweiz aufgrund verbesserter Niederlassungsbedingungen für ausländische Unternehmen in gewissen Sektoren sowie besserer Bedingungen für den befristeten Aufenthalt hochqualifizierter Arbeitskräfte

Nachteile

- Eventueller erhöhter Konkurrenzdruck für inländische Anbieter von Dienstleistungen
- Möglichkeit zur Auslagerung ins Ausland

¹³ Bericht Seco, unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationaler_Handel_mit_Dienstleistungen.html abrufbar

3.3 Fazit

Mit dem TiSA-Abkommen soll der Dienstleistungshandel begünstigt werden, indem eine Verbesserung des Marktzugangs erfolgen soll. Gemäss Bund verfügt die Schweiz im internationalen Vergleich über einen der offensten Dienstleistungsmärkte – dies gilt es somit zu stärken und weiteres Potenzial zu nützen.

Eine fundierte Auslegeordnung gestaltet sich daher ohne das Vorhandensein eines Verhandlungsergebnisses als schwierig. So basiert eine Beurteilung von möglichen Konsequenzen zum heutigen Zeitpunkt auf Vermutungen und Spekulationen. Daher sollen, solange das Resultat offen ist, keine voreiligen Schlüsse gezogen werden.

Vor diesem Hintergrund können zum heutigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhaltes folgende Auswirkungen identifiziert werden: So ist einerseits ohne Kenntnis der weiteren Entwicklungen davon auszugehen, dass der Bereich der öffentlichen Dienstleistungen nicht Gegenstand von TiSA sein wird, sofern gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich des Marktzugangs bestehen. Entsprechend konnten keine Konsequenzen auf kantonale Dienstleistungen wie beispielsweise den Betrieb von Tramlinien oder ein grenzüberschreitendes Fernwärmenetz erkannt werden. Andererseits wird ein zukünftiges TiSA-Abkommen, wie jedes Freihandelsabkommen auch, allfällige Auswirkungen auf kantonaler und kommunaler Ebene mit sich bringen. Gleichwohl sieht der Regierungsrat die Furcht vor einer Einschränkung der kantonalen Handlungsfreiheit bei öffentlichen Dienstleistungen durch ein zukünftiges Abkommen zum heutigen Zeitpunkt als unbegründet.

Hervorzuheben ist zudem die grosse Bedeutung des Dienstleistungssektors für die Region Basel. Neben Herausforderungen wie verstärkter Konkurrenz könnte die Region von erhöhter Standortattraktivität und verbesserten Bedingungen für regionale Exporteure von Dienstleistungen im Ausland profitieren.

4 Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission nimmt die sehr ausführliche Stellungnahme des Regierungsrats zur Kenntnis und erachtet diese als schlüssig. Der Regierungsrat hält fest, dass sich durch das TiSA-Abkommen keine Konsequenzen auf kantonale Dienstleistungen wie beispielsweise den Betrieb von Tramlinien oder ein grenzüberschreitendes Fernwärmenetz ergeben dürften. Zu den weiteren Fragen der Petitionskommission könne der Regierungsrat aber zum aktuellen Zeitpunkt keine definitiven und somit klärenden Aussagen machen. Ohne weitere Verhandlungsergebnisse sei es nicht möglich, allfällige Auswirkungen des TiSA-Abkommens auf die kantonale Souveränität oder die möglichen Konsequenzen für regionale Unternehmen abzuschätzen. Hingegen sei es so, dass jedes durch den Bund bisher abgeschlossene Freihandelsabkommen auch die Kantone in irgendeiner Form beeinflusse, insofern dürfte hierbei auch das TiSA-Abkommen keine Ausnahme bilden. Die Petitionskommission diskutierte im Folgenden erneut kontrovers, wie weit der Kanton Basel-Stadt in Bezug auf das Anliegen der Petentschaft über einen entsprechenden politischen Handlungsspielraum verfügt. Der Regierungsrat verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass der Kanton Basel-Stadt in den regulären Vernehmlassungsverfahren miteinbezogen wird und zudem über die interkantonalen Konferenzen am Meinungsbildungsprozess mitwirkt.

Eine abschliessende Beurteilung der Konsequenzen des TiSA-Abkommens gestaltet sich zum aktuellen Zeitpunkt als schwierig; die TiSA-Verhandlungen wurden im Jahr 2016 von den Teilnehmenden auf unbestimmte Zeit vertagt. Unter diesem Gesichtspunkt ist sich die Petitionskommission einig, dass sich das Anliegen der Petentschaft für den Moment erledigt hat. Falls die Verhandlungen zum TiSA-Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, besteht die Möglichkeit, mit einer neuen Petition erneut an den Grossen Rat zu gelangen.

5 Antrag

Die Petitionskommission beschliesst einstimmig, dem Grossen Rat zu beantragen, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a horizontal line and a small flourish.

Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin